

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-01	Abfallwirtschaftssatzung	SR 7.16	Stand: 10/2018
---	--------------------------	------------	-------------------

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

vom 23.10.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG), §§ 2 und 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV), §§ 9 Abs. 1 bis 3 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 2, 14, 15, 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 23.10.2018 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG in folgender Rangfolge:
 1. Vermeidung
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
 3. Recycling
 4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
 5. Beseitigung
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonstig verwertet werden kann.
- (3) Die Stadt informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis Reutlingen hat der Stadt Reutlingen durch Vereinbarungen vom 22./24.10.1990, 13./26.11.1990 und 21.05./17.06.1996 nach § 6 Abs. 2 LAbfG
 - das Einsammeln und Befördern der angefallenen und überlassenen Abfälle,
 - die Verwertung und Beseitigung von Bodenaushub und Bauschutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind, und

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-01	Abfallwirtschaftssatzung	SR 7.16	Stand: 10/2018
---	--------------------------	------------	-------------------

- die Behandlung und stoffliche Verwertung von Bio- und Grünabfällen für ihr Gebiet als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin übertragen. Die Stadt Reutlingen betreibt diese Aufgaben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.
- (3) Die Stadt Reutlingen entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 KrWG, soweit ihr die Aufgaben durch die Vereinbarungen nach Absatz 1 übertragen sind. Als Überlassen gelten mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe
 - a) Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden, mit dem Zeitpunkt der Abholung,
 - b) Abfälle, die an den stationären Sammelstellen übergeben oder in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter eingeworfen werden.
 - c) Bei der Verwertung und Beseitigung von Bodenaushub und Bauschutt: Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 10, die vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu den Erddeponien befördert und der Stadt dort während der Öffnungszeiten übergeben werden.
 - d) Bei der Behandlung und Verwertung von Gartenabfällen: Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 5, die vom Abfallerzeuger oder einem Dritten zu den Häckselplätzen befördert und der Stadt dort während der Öffnungszeiten übergeben werden.
- (4) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle i. S. v. § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-01	Abfallwirtschaftssatzung	SR 7.16	Stand: 10/2018
---	--------------------------	------------	-------------------

(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht

1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist,
2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken verwerten und dies gegenüber der Stadt schriftlich darlegen. Dabei muss für jede Person (Grundstücksbewohner) eine Fläche von mindestens 25 m² für die Ausbringung des Produkts auf im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nachgewiesen werden.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Die Stadt kann bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf Antrag des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers regeln, dass diese Abfälle im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG an den Entsorgungsanlagen der Stadt oder an von der Stadt genutzten Entsorgungsanlagen überlassen werden, soweit die besonderen Verhältnisse beim Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer einer Nutzung der öffentlichen Abfallabfuhr entgegenstehen und nachgewiesen wird, dass die von der Einzelfallregelung erfassten Abfälle der Stadt zur Entsorgung überlassen werden. Eine Einzelfallregelung nach Satz 1 setzt in der Regel voraus, dass die Abfälle nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallabfuhr eingesammelt und befördert werden können. Die Einzelfallregelung erfolgt in stets widerruflicher Weise.

§ 5

Ausschlüsse

- (1) Vom Einsammeln, Befördern und Entsorgen sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind vom Einsammeln, Befördern und Entsorgen folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stalldung, Fäkalien,
 - b) Stoffe, von denen eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - c) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-01	Abfallwirtschaftssatzung	SR 7.16	Stand: 10/2018
---	--------------------------	------------	-------------------

- d) nicht gebundene Asbestfasern,
 - e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind, und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) behandelt werden müssen,
 - f) gentechnisch veränderte Organismen sowie Abfall aus gentechnischen Anlagen, sofern sie nicht gemäß § 13 Gentechnik-SicherheitsVO behandelt worden sind.
2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungs- und Behandlungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
- a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt, soweit die angelieferte Menge nach den Regeln einer geordneten Deponie nicht schadlos eingebaut werden bzw. im Wertstoff- und Humuswerk einer Verwertung nicht zugeführt werden kann, sowie Metallhydroxidschlämme,
 - c) Gifte und ätzende Stoffe sowie Stoffe, die Gefahren, insbesondere für das Betriebspersonal, das Grundwasser, für die Anlage oder ihre Umgebung hervorrufen können,
 - d) cyanhaltige und arsenhaltige Stoffe sowie wasserlösliche Schwermetallsalze,
 - e) sonstige lösliche Salze,
 - f) Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, es sei denn, sie werden in geeigneter Verpackung angeliefert, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 - g) Stoffe mit mehr als 50 °C Temperatur,
 - h) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - i) Abfälle, die innerhalb und außerhalb der Abfallanlage unzumutbar belästigend wirken können oder deren Beseitigung mit besonderen Gefahren oder schädlichen Einwirkungen für das Personal, die Transporteinrichtungen, die Entsorgungs- und Behandlungsanlagen oder mit sonstigen Unzuträglichkeiten verbunden ist.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-01	Abfallwirtschaftssatzung	SR 7.16	Stand: 10/2018
---	--------------------------	------------	-------------------

4. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können.
 5. Altöle.
- (3) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
 - (4) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, im Einzelfall von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
 - (5) § 20 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
 - (6)
 1. Abfälle, die gem. § 8 Abs. 4 vom Einsammeln und Befördern, aber nicht von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgeschlossen sind, hat der Besitzer zur Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.
 2. Abfälle, die vom Einsammeln, Befördern und von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgeschlossen sind, hat der Besitzer selbst zu entsorgen.

§ 6 Abfallarten

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (1a) Hausmüll sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von der Stadt selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet zugelassenen Abfallgefäßen regelmäßig eingesammelt und transportiert werden.
- (2) Sperrmüll sind feste Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet zugelassenen 80-l-/140-l-/240-l-Abfallbehälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-01	Abfallwirtschaftssatzung	SR 7.16	Stand: 10/2018
---	--------------------------	------------	-------------------

- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind
- a) Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgeführt sind in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere
 - aa) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie
 - bb) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen,

die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.
- (3a) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinn von Absatz 3, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können.
- (4) Bioabfälle sind zur Kompostierung geeignete pflanzliche Abfälle und nativ-organische Abfälle aus privaten Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen. Dazu zählen insbesondere Küchen- und Gartenabfälle wie Gemüse- und Salatreste, Obstreste, Fleisch-, Wurst- und Fischreste, verdorbene und verschimmelte Lebensmittel, Eierschalen, Kaffeesatz mit Filter, Schnitt- und Topfpflanzen, Rasenschnitt, Laub, Strauch- und Baumschnitt (zerkleinert), Kleintiermist ohne mineralischen Tierstreu.
 - (5) Gartenabfälle sind überwiegend pflanzliche Abfälle (z. B. Laub, Rasenschnitt, Äste, kleinere Wurzelstücke bis zu einem Durchmesser von 15 cm), die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen anfallen.
 - (6) Problemabfälle sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt oder Anlagen hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren und Laugen.
 - (7) Schrott sind Gegenstände aus Eisen- und Nichteisenmetallen, die üblicherweise in Haushaltungen anfallen, soweit sie nicht unter Absatz 8 fallen. Zum Schrott zählen insbesondere Fahrräder, Heizkörper, Kabelreste, Kochtöpfe, Felgen u. Ä.
 - (8) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Altgeräte im Sinn von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-01	Abfallwirtschaftssatzung	SR 7.16	Stand: 10/2018
---	--------------------------	------------	-------------------

- (9) Kühlgeräte im Sinne dieser Satzung sind üblicherweise in Haushaltungen verwendete Geräte wie Kühlschränke, Gefriertruhen, Gefrierschränke sowie Kühl- und Gefrierkombinationen.
- (10) Bodenaushub und Bauschutt sind inerte Abfälle mit den Abfallschlüsseln Nr. 01 04 08, 01 04 09, 01 04 13, 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07, 17 05 04, 19 09 03 und 20 02 02 i. S. d. Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV), die alle Anforderungen für die Deponieklasse 0 nach der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) erfüllen und die entsprechenden Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nr. 2 DepV für die Deponieklasse 0 einhalten.
- (11) Straßenaufbruch sind mineralische Abfälle ohne Teerbestandteile, die hydraulisch oder mit Bitumen gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (12) entfällt
- (13) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (14) Papierabfälle sind Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (einschließlich Verpackungsabfällen aus Papier, Pappe und Kartonagen), insbesondere aus Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Katalogen, Prospekten, Notizpapier, Kartonagen und Schachteln.
- (15) Altkleider, Alttextilien und Altschuhe sind gebrauchte Bekleidungs- und Haustextilien.

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die zu überlassenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer).

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-01	Abfallwirtschaftssatzung	SR 7.16	Stand: 10/2018
---	--------------------------	------------	-------------------

§ 8 Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die die Stadt einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen, zu den Sammelstellen/Sammelfahrzeugen zu bringen und dort dem Personal zu übergeben oder in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen. Abfälle und Behälter sind nach Maßgabe dieser Satzung so bereitzustellen, dass eine störungsfreie Sammlung und Entleerung möglich sind.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die für die Überlassung der Abfälle, die der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellt werden, erforderlichen Behälter bei der Stadt schriftlich nach Maßgabe von § 10 anzufordern. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt zwei Wochen nach Eingang der Anforderung. Im Einzelfall kann die Stadt auf Antrag der Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Zwei-Wochenfrist nach Satz 2 verkürzen.
- (3) Fallen auf einem Grundstück Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu überlassen sind, nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende der Stadt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
 2. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt, sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen,
 3. Bodenaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt und Baustellenabfälle,
 4. Abfälle aus Krankenanstalten, die nicht hausmüllähnlich sind, auch wenn die Abfälle desinfiziert wurden,
 5. Asche, Schlacke und Straßenkehrriech, soweit sie nicht üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen und
 6. Rechengut und Gießereisande.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-01	Abfallwirtschaftssatzung	SR 7.16	Stand: 10/2018
---	--------------------------	------------	-------------------

- (5) Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einstampfen und Pressen von Abfällen ist nicht gestattet. Asche, Schlacke und andere Stoffe dürfen nicht in heißem Zustand in die Abfallbehälter eingebracht werden. Abfälle sind so einzubringen, dass sie nicht zum Festfrieren des Behälterinhalts führen können.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen

- (1) Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in Bioabfallbehältern gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 bereitzustellen (Holsystem). Zur Bindung überschüssiger Feuchtigkeit dürfen Zeitungspapier oder Papiertücher in angemessenem Umfang in die Biotonne gegeben werden.
- (2) Gartenabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht
- entweder in Bioabfallbehältern nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 bereitzustellen (Holsystem), oder
 - im Rahmen des Bringsystems zu den auf der Internetseite der Technischen Betriebsdienste Reutlingen (TBR) bekannt gegebenen Häckselplätzen der Stadt zu bringen, oder
 - zur Sonderabfuhr der Gartenabfälle gem. § 11 Abs. 1 Satz 3 c) bereitzustellen (Holsystem).

Die Menge der Gartenabfälle, die zur Sonderabfuhr bereitgestellt werden, darf je bewohntem Grundstück und Abfuhr 3 m³ nicht überschreiten. Die Gartenabfälle sind gebündelt oder in Jutesäcken (80 l) mit dem Aufdruck „Grüngut-trocken“, die von der Stadt an den bekannt gegebenen Vertriebsstellen ausgegeben werden, mit einem Gewicht von jeweils maximal 10 kg bereitzustellen. Es dürfen nur Naturschnüre verwendet werden. Die Bündel dürfen eine Länge von 1,5 m nicht überschreiten. Pflanzenteile, die von meldepflichtigen Pflanzenkrankheiten befallen sind, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

- (3) Sperrmüll und Holz sind gesondert zur Sperrmüllabfuhr bereitzustellen. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite/Länge von 1,0 m/2,0 m nicht überschreiten.
- (4) Problemabfälle in haushaltsüblichen Mengen sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG während der von der Stadt bekannt gegebenen Annahmezeiten zu den speziellen Sammelfahrzeugen an den von der Stadt bekannt gegebenen Standorten zu bringen und dort dem Personal zu übergeben.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-01	Abfallwirtschaftssatzung	SR 7.16	Stand: 10/2018
---	--------------------------	------------	-------------------

- (5) Batterien und Akkumulatoren sind nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) in der jeweils geltenden Fassung bei den Verkaufsstellen zurückzugeben. Das Rücknahmesystem des Handels ist zu nutzen. Darüber hinaus können Trockenbatterien während der von der Stadt bekannt gegebenen Annahmezeiten und an den von der Stadt bekannt gegebenen Annahmeorten zu den speziellen Sammelfahrzeugen gebracht und dem Personal übergeben oder im Batteriesammelbeutel getrennt überlassen werden.
- (6) Papierabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in Abfallbehältern nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 bereitzustellen (Holsystem). Soweit die Zerkleinerung von Großkartonagen, die bei privaten Endverbrauchern i. S. d. § 3 Abs. 11 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz) angefallen sind, unzumutbar ist, können diese gefaltet und gebündelt neben den Papierbehältern zur Abholung bereitgestellt werden (Beistellung). Die Beistellung darf ein Gesamtmaß von 100 cm x 50 cm x 50 cm nicht überschreiten.
- (7) Altkleider, Alttextilien und Altschuhe sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den durch die Stadt bekannt gegebenen Sammelstellen zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (8) Elektro- und Elektronikaltgeräte mit einer Kantenlänge von bis zu 30 cm x 30 cm werden im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung erfasst und können während der von der Stadt bekannt gegebenen Annahmezeiten zu den bekannt gegebenen Annahmeorten gebracht und dort dem Personal übergeben werden. Größere Geräte, einschließlich Kühlgeräte werden nach Anmeldung mit dem Sperrmüll eingesammelt. Außerdem ist eine Selbstanlieferung von Elektro- und Elektronikaltgeräten an den von der Stadt bekannt gegebenen Sammelstellen möglich.
- (9) In den Abfallbehältern für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach den Absätzen 1 bis 8 getrennt bereitzustellen oder zu den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen oder Sammelbehältern zu bringen sind.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-01	Abfallwirtschaftssatzung	SR 7.16	Stand: 10/2018
---	--------------------------	------------	-------------------

§ 10 Abfallgefäße

(1) Zugelassene Abfallgefäße sind:

1. für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 1 a und Abs. 3 a):

- | | | |
|----------------------|---------------------------|---------------------------------|
| - Abfallbehälter mit | 80 l Füllraum und max. | 35 kg zulässiges Gesamtgewicht |
| - Abfallbehälter mit | 140 l Füllraum und max. | 60 kg zulässiges Gesamtgewicht |
| - Abfallbehälter mit | 240 l Füllraum und max. | 100 kg zulässiges Gesamtgewicht |
| - Abfallbehälter mit | 770 l Füllraum und max. | 350 kg zulässiges Gesamtgewicht |
| - Abfallbehälter mit | 1.100 l Füllraum und max. | 500 kg zulässiges Gesamtgewicht |
| - Abfallsäcke mit | 50 l Volumen und max. | 20 kg zulässiges Gesamtgewicht |

2. für Bioabfälle:

- | | | |
|--|-------------------------|---------------------------------|
| - Abfallbehälter mit | 80 l Füllraum und max. | 35 kg zulässiges Gesamtgewicht |
| - Abfallbehälter mit | 140 l Füllraum und max. | 60 kg zulässiges Gesamtgewicht |
| - Abfallbehälter mit | 240 l Füllraum und max. | 100 kg zulässiges Gesamtgewicht |
| - Abfallsäcke mit | 60 l Volumen und max. | 10 kg zulässiges Gesamtgewicht |
| - mit dem
Aufdruck
„Biomüll-trocken“ | | |

3. für Papierabfälle:

- | | | |
|----------------------|---------------------------|---------------------------------|
| - Abfallbehälter mit | 240 l Füllraum und max. | 100 kg zulässiges Gesamtgewicht |
| - Abfallbehälter mit | 1.100 l Füllraum und max. | 500 kg zulässiges Gesamtgewicht |

Abfallsäcke nach Nr. 1 und Nr. 2 dürfen in der Regel nur zusätzlich zu Abfallbehältern nach Nr. 1 und Nr. 2 genutzt werden, wenn vorübergehend so viele Abfälle anfallen, dass sie in den vorgehaltenen Abfallbehältern nach Nr. 1 und Nr. 2 nicht bereitgestellt werden können. Auf schriftlichen Antrag kann die ausschließliche Nutzung von Abfallsäcken nach Nr. 1 und Nr. 2 zugelassen werden, wenn auf dem Grundstück keine Möglichkeit vorhanden ist, Abfallbehälter nach Nr. 1 und Nr. 2 abzustellen oder wenn die Voraussetzungen für das Abstellen entsprechender Abfallbehälter nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand geschaffen werden können.

- (2) Die erforderlichen Abfallbehälter werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum der Stadt. Sie sind von den Benutzern sorgfältig zu behandeln und erforderlichenfalls zu reinigen.
- (3) Die Abfallbehälter nach Absatz Nr. 1 bis 3 werden von der Stadt mit einem Identifikationschip ausgerüstet. Er darf nicht entfernt oder beschädigt werden. Abfallbehälter ohne oder mit ungültigem Identifikationschip werden nicht geleert.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-01	Abfallwirtschaftssatzung	SR 7.16	Stand: 10/2018
--	--------------------------	------------	-------------------

- (4) Die Gefahr für Beschädigung oder Verlust des Identifikationschips oder des Behälters tragen die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Für schuldhaften Verlust oder die schuldhafte Beschädigung der Abfallbehälter ist Ersatz zu leisten.
- (5) Werden die Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung genutzt, müssen sie abgemeldet und innerhalb eines Monats nach der Abmeldung entleert und gereinigt bei den von der Stadt genannten Rückgabestellen zurückgegeben werden. Das Entfernen eines Abfallbehälters vom angemeldeten Grundstück ist nur zulässig, wenn die Stadt zugestimmt hat. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbstverschuldeten Verlust von Abfallbehältern.
- (6) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 bestimmen Zahl und Größe der Abfallbehälter bei der schriftlichen Anforderung gem. § 8 Abs. 2. Zahl und Größe der Abfallbehälter können einmal jährlich auf schriftlichen Antrag gebührenfrei geändert werden. Für weitere Änderungen der Behälterausstattung wird eine Gebühr nach § 19 Abs. 8 erhoben.
- (7) Abfallsäcke nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie nach § 9 Abs. 3 Satz 3 werden nur bei den von der Stadt bekannt gegebenen Vertriebsstellen ausgegeben.
- (8) Für Grundstücke mit privaten Haushaltungen müssen ausreichend Abfallbehälter, mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG mindestens – außer in den Fällen des § 3 Abs. 3 Nr. 2 – ein Bioabfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 und ein Altpapierbehälter nach Abs. 1 Nr. 3 vorhanden sein. Bei einem Missverhältnis zwischen dem auf dem Grundstück vorhandenen Behältervolumen und der Menge der üblicherweise auf dem Grundstück anfallenden Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und nach Maßgabe dieser Satzung in den Behältern zu überlassen sind, bestimmt die Stadt das vorzuhaltende Behältervolumen. Ein Missverhältnis ist insbesondere dann anzunehmen, wenn mit Behältern nach Abs. 1 Nr. 1 nicht mindestens ein Behälterfüllraum von 5 l je Bewohner und Woche, mit Behältern nach Abs. 1 Nr. 2 nicht mindestens ein Behälterfüllraum von 10 l je Bewohner und Woche und mit Behältern nach Abs. 1 Nr. 3 nicht mindestens ein Behälterfüllraum von 15 l je Bewohner und Woche vorhanden ist.
- (9) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, sind gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1, mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 vorzuhalten und zu nutzen. Behälter nach Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 1 Nr. 3 können zusammen mit einem Behälter nach Abs. 1 Nr. 1 vorgehalten und genutzt werden. Bei einem Missverhältnis zwischen dem auf dem Grundstück vorhandenen Behältervolumen und der Menge der üblicherweise auf dem Grundstück anfallenden Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und nach Maßgabe dieser Satzung in den Behältern zu überlassen sind, bestimmt die Stadt das vorzuhaltende Behältervolumen.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-01	Abfallwirtschaftssatzung	SR 7.16	Stand: 10/2018
--	--------------------------	------------	-------------------

- (10) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll als auch gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), ist zusätzlich zu den in Abs. 8 vorgeschriebenen Abfallbehältern ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle vorzuhalten und zu nutzen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle, die nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Abs. 8 vorhandenen Behältern nach Abs. 1 Nr. 1 bereitgestellt werden können, befreit die Stadt in stets widerruflicher Weise auf schriftlichen Antrag des Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 von der Verpflichtung zur Vorhaltung eines zusätzlichen Abfallbehälters nach Abs. 1 Nr. 1. Die Befreiung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird.
- (11) Die Ausstattung mit Abfallbehältern erfolgt grundstücksbezogen. Von der Verpflichtung nach Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9 Satz 1 kann auf Antrag der Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 in stets widerruflicher Weise befreit werden, wenn für die Überlassung der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu überlassen sind, die auf einem anderen Grundstück im Entsorgungsgebiet der Stadt Reutlingen vorhandenen Abfallbehälter für Hausmüll oder für gewerbliche Siedlungsabfälle mitbenutzt werden (Behältergemeinschaft). Die Befreiung nach Satz 2 kann in der Regel nur erteilt werden, wenn
- a) das Grundstück, auf dem sich die mitbenutzten Abfallbehälter befinden, in einer Entfernung liegt, die üblicherweise zu Fuß zurückgelegt wird,
 - b) das vorhandene Behältervolumen auch im Falle der Behältergemeinschaft ausreichend ist und
 - c) der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1, auf dessen Grundstück sich die mitbenutzten Behälter befinden, sowie die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 des Grundstücks, für das die Befreiung beantragt wird, dem Antrag schriftlich zustimmen.

Die Befreiung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird.

- (12) Bei Grundstücken, auf denen mehr als 50 Personen gemeldet sind, kann die Stadt die Benutzung von Abfallbehältern nach Abs. 1 Nr. 1 mit 770 l oder 1.100 l Füllraum und den Entleerungsrhythmus (§ 11 Abs. 1 e) vorschreiben.

§ 11 Abfuhr von Abfällen

- (1) Die Stadt wird die Abfallsammelsysteme, die Einsammlungstermine, Annahmezeiten und die Standorte der Sammelstellen/Sammelfahrzeuge und Sammelbehälter bekannt geben. Bei Sperrmüll erfolgt die Abholung auf Abruf.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-01	Abfallwirtschaftssatzung	SR 7.16	Stand: 10/2018
---	--------------------------	------------	-------------------

Die Abfuhr erfolgt bei:

- a) Bioabfall in den Monaten April bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November, Dezember sowie Januar bis März des Folgejahres 14-tägig.
 - b) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen einmal jährlich auf Abruf für eine Menge von bis zu 5 m³ je Haushalt, ohne dass die Gebühr nach § 19 Abs. 5 erhoben wird. Bei der Anmeldung der Sperrmüllabfuhr sind Art und Menge des Sperrmülls anzugeben. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt festgesetzt und der Haushalt mitgeteilt. Werden mehr als 5 m³ Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt oder mehr als eine Sperrmüllabfuhr pro Jahr angemeldet, sind hierfür Benutzungsgebühren gem. § 19 Abs. 5 zu entrichten.
 - c) Gartenabfällen zweimal jährlich.
 - d) Papierabfällen:
 - 240-l-Abfallbehälter: vierwöchentlich,
 - 1.100-l-Abfallbehälter: vierwöchentlich, zweiwöchentlich oder wöchentlich
 - e) Hausmüll und hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen:
 - 80-l-Abfallbehälter: zwei- oder vierwöchentlich,
 - 140-l- und 240-l-Abfallbehälter: zwei- oder vierwöchentlich,
 - 770-l- und 1.100-l-Abfallbehälter: wöchentlich ein- oder zweimal, zweiwöchentlich.
 - f) Der Entleerungsrhythmus für 1.100-l-Abfallbehälter für Papier und für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle wird von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 bei der Anforderung der Behälter nach § 8 Abs. 2 festgelegt; er kann einmal jährlich gebührenfrei durch schriftlichen Antrag geändert werden. Bei weiteren Änderungen ist für jede Änderung eine Gebühr nach § 19 Abs. 8 zu entrichten.
- (2) Abfallbehälter mit 80 l, 140 l und 240 l Füllraum sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rande des Gehwegs, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Dies gilt entsprechend für Abfallsäcke. Die Stadt kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich zu entfernen.

Die Abfälle nach Absatz 1 b und c sind am Abfuhrtag so bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust vom Straßenrand aus aufgeladen werden können.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-01	Abfallwirtschaftssatzung	SR 7.16	Stand: 10/2018
---	--------------------------	------------	-------------------

- (3) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit dem Sammelfahrzeug nicht befahrbar, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße und die Abfälle nach Absatz 1 b und c an einer durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbaren Stelle bereitzustellen. Entsprechendes gilt für Grundstücke, die vom Sammelfahrzeug nur mit unvertretbarem Aufwand oder Risiko angefahren werden können. Die Stadt kann in diesen Fällen den geeigneten Standort bestimmen.
- (4) Abfallbehälter mit 770 l und 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Abfallbehälter leicht bewegt werden können. Die Stadt kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (5) Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einer Sammelstelle/Sammelbehälter in das Eigentum der Stadt über, soweit zwischen der Stadt und von ihr beauftragten Dritten nichts anderes geregelt ist. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen.
- (6) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Stadt überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden.
- (7) Auf Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 werden Bioabfall, Papierabfälle, Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sowie Abfälle in fehlbefüllten Abfallbehältern zusätzlich zum festgelegten Entleerrhythmus im Rahmen einer regelmäßigen Abfuhr oder einer Sonderabfuhr abgeholt. Die Zusatzabfuhr erfolgt erst, nachdem die Gebühr nach § 19 Abs. 6 entrichtet ist.

§ 12 Erddeponien

- (1) Die Stadt betreibt die zur Entsorgung des in ihrem Gebiet anfallenden Bodenaushubs und Bauschutts (§ 6 Abs. 10) erforderlichen Anlagen (Erddeponien). Das Nähere, insbesondere Einzugsbereiche, Abfallarten, Anlieferungszeiten sowie Art und Weise des Anfahrens der Abfälle, wird in Benutzungsordnungen für die Erddeponien geregelt, die öffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Bodenaushub und Bauschutt (§ 6 Abs. 10) sind von den Benutzern im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unter Beachtung der Benutzungsordnung bei den Erddeponien selbst anzuliefern. Mit dem rechtmäßigen Abladen auf den Erddeponien gehen sie in das Eigentum der Stadt über; vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-01	Abfallwirtschaftssatzung	SR 7.16	Stand: 10/2018
--	--------------------------	------------	-------------------

- (3) Soweit im Stadtgebiet Anlagen zur Verwertung von Straßenaufbruch zur Verfügung stehen (z. B. Einrichtungen Privater, die sich gegenüber der Stadt zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben), sind diese Abfälle im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den von der Stadt dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. Die Stadt unterrichtet die Anlieferer durch Bekanntgabe über die Anlagen im Sinne von Satz 1.

§ 13 Häckselplätze

- (1) Die Stadt betreibt die zur Verwertung der in ihrem Gebiet anfallenden Gartenabfälle (§ 6 Abs. 5) erforderlichen Anlagen (Häckselplätze).
- (2) Auf den Häckselplätzen werden Gartenabfälle zur Behandlung und Verwertung angenommen. Mit dem rechtmäßigen Abladen auf den Häckselplätzen gehen sie in das Eigentum der Stadt über; vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Die Anlieferungsbedingungen werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 14 Betriebsstörungen

Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr oder der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Erddeponien und den Häckselplätzen, insbesondere infolge von Störungen im Betrieb, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Einsammeln und Befördern, Entsorgung und Verwertung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 15 Haftung

Die Benutzer der Abfallabfuhr, der Erddeponien und der Häckselplätze haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechende Benutzung entstehen. Die Benutzer haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-01	Abfallwirtschaftssatzung	SR 7.16	Stand: 10/2018
---	--------------------------	------------	-------------------

§ 16 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie Selbstanlieferer und deren Beauftragte sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

III. Benutzungsgebühren

§ 17 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands Benutzungsgebühren. Die Gebühren schließen auch Entgelte ein, welche die Stadt an den Landkreis Reutlingen und an andere Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen zu entrichten hat.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 18 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 19 Abs. 1 bis 6 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-01	Abfallwirtschaftssatzung	SR 7.16	Stand: 10/2018
---	--------------------------	------------	-------------------

- (2) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 19 Abs. 7 ist derjenige, an den der Sack ausgegeben wird.
- (3) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 19 Abs. 8 ist derjenige, der die Änderung beantragt. Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 19 Abs. 9 ist derjenige, der die Zusatzabfuhr beantragt.
- (4) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 20 und § 21 sind die Grundstückseigentümer, Abfallerzeuger und Anlieferer. Der Anlieferer ist insbesondere dann als Gebührenschuldner heranzuziehen, wenn er Abfälle verschiedener Grundstückseigentümer oder Abfallerzeuger zusammengeführt hat. Anlieferer ist der Halter des Fahrzeugs, in dem der Abfall angeliefert wird.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Stadt schätzt die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr, soweit sie diese nicht ermitteln oder berechnen kann. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 19 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 6 Abs. 1 a) einschließlich Sperrmüll (§ 6 Abs. 2) bei einmal jährlicher Abfuhr bis 5 m³, Gartenabfällen (§ 6 Abs. 5), Problemabfällen (§ 6 Abs. 6) und Papierabfällen (§ 6 Abs. 14) werden nach der Zahl und dem Füllraum der auf dem Grundstück nach § 10 bereitgestellten Abfallbehälter für Hausmüll und deren Entleerungsrhythmus (§ 11 Abs. 1 d und e) bemessen.

Die Gebühren betragen jährlich je

- | | |
|---|--------------|
| 1. Abfallbehälter mit 80 l Füllraum | |
| a) bei zweiwöchentlicher Leerung | 163,43 EUR |
| b) bei vierwöchentlicher Leerung | 99,56 EUR |
| 2. Abfallbehälter mit 140 l Füllraum | |
| a) bei zweiwöchentlicher Leerung | 259,23 EUR |
| b) bei vierwöchentlicher Leerung | 147,46 EUR |
| 3. Abfallbehälter mit 240 l Füllraum | |
| a) bei zweiwöchentlicher Leerung | 418,89 EUR |
| b) bei vierwöchentlicher Leerung | 227,29 EUR |
| 4. Abfallbehälter mit 770 l Füllraum | |
| a) bei wöchentlicher Leerung einmal je Woche | 2.494,48 EUR |
| b) bei wöchentlicher Leerung zweimal je Woche | 4.953,25 EUR |
| c) bei zweiwöchentlicher Leerung | 1.265,09 EUR |

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-01	Abfallwirtschaftssatzung	SR 7.16	Stand: 10/2018
---	--------------------------	------------	-------------------

- | | |
|---|--------------|
| 5. Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum | |
| a) bei wöchentlicher Leerung einmal je Woche | 3.548,24 EUR |
| b) bei wöchentlicher Leerung zweimal je Woche | 7.060,78 EUR |
| c) bei zweiwöchentlicher Leerung | 1.791,97 EUR |
| 6. Wird für die Entsorgung von Papierabfällen bei Nutzung eines 1.100-l-Abfallbehälters anstelle der vierwöchentlichen Leerung die zweiwöchentliche oder wöchentliche Leerung gewählt, betragen die Zusatzgebühren: | |
| a) bei wöchentlicher Leerung | 490,80 EUR |
| b) bei zweiwöchentlicher Leerung | 331,20 EUR |

- (2) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen (§ 6 Abs. 4) werden nach der Zahl und dem Füllraum der auf dem Grundstück nach § 10 bereitgestellten Abfallbehälter für Bioabfälle bemessen.

Die Gebühren betragen jährlich je

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| 1. Abfallbehälter mit 80 l Füllraum | 124,59 EUR |
| 2. Abfallbehälter mit 140 l Füllraum | 161,33 EUR |
| 3. Abfallbehälter mit 240 l Füllraum | 227,93 EUR |

- (3) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 6 Abs. 3 a) einschließlich Papierabfällen (§ 6 Abs. 14) werden nach der Zahl und dem Füllraum der auf dem Grundstück nach § 10 bereitgestellten Abfallbehälter für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle und deren Entleerrhythmus (§ 11 Abs. 1 d und e) bemessen.

Die Gebühren betragen jährlich je

- | | |
|---|--------------|
| 1. Abfallbehälter mit 80 l Füllraum | |
| a) bei zweiwöchentlicher Leerung | 124,82 EUR |
| b) bei vierwöchentlicher Leerung | 80,26 EUR |
| 2. Abfallbehälter mit 140 l Füllraum | |
| a) bei zweiwöchentlicher Leerung | 191,66 EUR |
| b) bei vierwöchentlicher Leerung | 113,68 EUR |
| 3. Abfallbehälter mit 240 l Füllraum | |
| a) bei zweiwöchentlicher Leerung | 303,05 EUR |
| b) bei vierwöchentlicher Leerung | 169,38 EUR |
| 4. Abfallbehälter mit 770 l Füllraum | |
| a) bei wöchentlicher Leerung einmal je Woche | 1.751,21 EUR |
| b) bei wöchentlicher Leerung zweimal je Woche | 3.466,73 EUR |
| c) bei zweiwöchentlicher Leerung | 893,46 EUR |

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-01	Abfallwirtschaftssatzung	SR 7.16	Stand: 10/2018
---	--------------------------	------------	-------------------

5. Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum
- | | |
|---|--------------|
| a) bei wöchentlicher Leerung einmal je Woche | 2.486,43 EUR |
| b) bei wöchentlicher Leerung zweimal je Woche | 4.937,17 EUR |
| c) bei zweiwöchentlicher Leerung | 1.261,07 EUR |
6. Wird für die Entsorgung von Papierabfällen bei Nutzung eines 1.100 l-Abfallbehälters anstelle der vierwöchentlichen Leerung die zweiwöchentliche oder wöchentliche Leerung gewählt, betragen die Zusatzgebühren:
- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) bei wöchentlicher Leerung | 490,80 EUR |
| b) bei zweiwöchentlicher Leerung | 331,20 EUR |
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Bioabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (§ 6 Abs. 4) werden nach der Zahl und dem Füllraum der auf dem Grundstück nach § 10 bereitgestellten Abfallbehälter für Bioabfälle bemessen.
- Die Gebühren betragen jährlich je
- | | |
|--------------------------------------|------------|
| 1. Abfallbehälter mit 80 l Füllraum | 124,59 EUR |
| 2. Abfallbehälter mit 140 l Füllraum | 161,33 EUR |
| 3. Abfallbehälter mit 240 l Füllraum | 227,93 EUR |
- (5) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Sperrmüll (Mehrmengen sowie zusätzliche Abfuhr) betragen
- | | |
|---|-----------------|
| 1. bei Mehrmengen über 5 m ³ bei einmal jährlicher Abfuhr je weiterer m ³ | 15,00 EUR |
| 2. bei zusätzlicher Abfuhr | |
| a) Pauschalgebühr je Anfahrt | 30,00 EUR sowie |
| b) Mengengebühr je m ³ | 15,00 EUR |
| 3. bei zusätzlicher Abfuhr mit Abholung des Sperrmülls innerhalb von max. 10 Tagen nach Abruf | |
| a) Pauschalgebühr je Anfahrt | 60,00 EUR sowie |
| b) Mengengebühr je m ³ | 15,00 EUR |
- (6) Soweit die Entsorgung von Abfällen wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen einen das übliche Maß übersteigenden Betriebsaufwand erfordert, ist zu den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 bis 5 ein Zuschlag zu entrichten. Der Zuschlag beträgt einschließlich des Verwaltungsaufwands für eine Ladegerätstunde 41,00 EUR und für das Betriebspersonal 41,00 EUR je Arbeitsstunde.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-01	Abfallwirtschaftssatzung	SR 7.16	Stand: 10/2018
--	--------------------------	------------	-------------------

(7) Die Gebühr für Abfallsäcke beträgt

- a) für Abfallsäcke nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 4,50 EUR,
- b) für Abfallsäcke nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 1,80 EUR und
- c) für Abfallsäcke nach § 9 Abs. 2 Satz 3 0,70 EUR.

(8) Die Gebühr für jede gebührenpflichtige Änderung nach § 10 Abs. 6 und § 11 Abs. 1 f beträgt 15,00 EUR.

(9) Die Gebühren für eine Zusatzabfuhr nach § 11 Abs. 7 betragen

a) wenn die Abfuhr im Rahmen einer Regelabfuhr erfolgt

	Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	Bioabfall	Altpapier	Fehlbefüllte Behälter
80 l	8,00 EUR	6,00 EUR	-	8,00 EUR
140 l	8,00 EUR	6,00 EUR	-	8,00 EUR
240 l	11,00 EUR	6,00 EUR	0,00 EUR	11,00 EUR
770 l	31,00 EUR	-	-	31,00 EUR
1.100 l	39,00 EUR	-	0,00 EUR	39,00 EUR

b) wenn für die Abfuhr eine Sonderanfahrt erforderlich ist

	Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	Bioabfall	Altpapier	Fehlbefüllte Behälter
80 l	55,00 EUR	54,00 EUR	-	55,00 EUR
140 l	55,00 EUR	54,00 EUR	-	55,00 EUR
240 l	59,00 EUR	54,00 EUR	53,00 EUR	59,00 EUR
770 l	72,00 EUR	-	-	72,00 EUR
1.100 l	80,00 EUR	-	53,00 EUR	80,00 EUR

§ 20

Benutzungsgebühren für Häckselplätze

(1) Für die Anlieferung von Gartenabfällen (§ 6 Abs. 5) von privaten Haushaltungen auf den Häckselplätzen ist eine Benutzungsgebühr für die Verarbeitung und Entsorgung/Verwertung von 3,50 EUR je angefangenem m³ zu entrichten.

Bei der Anlieferung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen beträgt die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Gartenabfällen auf den Häckselplätzen je angefangenem m³ 10,00 EUR.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-01	Abfallwirtschaftssatzung	SR 7.16	Stand: 10/2018
---	--------------------------	------------	-------------------

- (2) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Betriebsaufwand erfordert, weil z. B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, ist zu den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 ein Zuschlag zu entrichten. Der Zuschlag beträgt einschließlich des Verwaltungsaufwands je Häckslerstunde 114,00 EUR, je Ladegerätstunde 41,00 EUR und für das Betriebspersonal 41,00 EUR je Arbeitsstunde.

§ 21 Benutzungsgebühren für Erddeponien

- (1) Gebühren für die Entsorgung von Bodenaushub und Bauschutt (§ 6 Abs. 10) werden nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, wird das Gewicht aufgrund des geschätzten Volumens der angelieferten Abfälle mit dem Umrechnungsfaktor 1,8 t/m³ je angefangenem Kubikmeter ermittelt.

Die Gebühr beträgt 9,50 EUR/t.

- (2) Anlieferungen von Bodenaushub und Bauschutt bis zu einem geschätzten Gewicht von ca. 500 kg werden nicht gewogen. Für diese Anlieferungen ist eine Pauschalgebühr von 5,00 EUR zu entrichten.
- (3) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Betriebsaufwand erfordert, weil z. B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, ist zu den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 ein Zuschlag zu entrichten. Der Zuschlag beträgt einschließlich des Verwaltungsaufwands je Fahrzeugstunde 44,00 EUR, je Planierraupenstunde 59,00 EUR und für das Betriebspersonal 41,00 EUR je Arbeitsstunde.

§ 22 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt
- a) mit der Zurverfügungstellung eines Abfallbehälters nach § 10 Abs. 1, insbesondere eines Abfallbehälters für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 aufgrund einer Anforderung nach § 8 Abs. 2,
 - b) im Falle einer Behältergemeinschaft gemäß § 10 Abs. 11 einen Monat nach Eingang des Befreiungsantrags, wenn dieser nicht vor Ablauf dieser Frist abgelehnt wird, jedoch nicht bevor der mitbenutzte Behälter nach a) zur Verfügung gestellt wurde,

soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt.

Das Benutzungsverhältnis endet mit Ende des Monats, in dem der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 alle Behälter nach § 10 Abs. 1 gem. § 10 Abs. 5 an die Stadt zurückgegeben hat.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-01	Abfallwirtschaftssatzung	SR 7.16	Stand: 10/2018
---	--------------------------	------------	-------------------

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Bei den Benutzungsgebühren nach § 19 Abs. 1 bis 4 entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats.

Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Benutzungsverhältnis geendet hat. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

Die Gebührenschuld wird zu je 1/12 der Jahresgebühr mit dem ersten Tag jeden Monats, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

- (4) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, erhöhen oder ermäßigen sich die Gebühren ab dem Beginn des der Änderung folgenden Kalendermonats.
- (5) Bei den Benutzungsgebühren nach § 19 Abs. 5 und § 20 entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (6) Die Gebühr nach § 19 Abs. 7 entsteht beim Kauf des Abfallsackes und ist sofort zur Zahlung fällig.
- (7) Bei den Gebühren nach § 19 Abs. 8 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (8) Bei den Benutzungsgebühren nach § 21 entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen. Sie wird grundsätzlich bei Anlieferung mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Die Gebühren können auch nachträglich durch Gebührenbescheid erhoben werden. In diesen Fällen wird die Gebührenschuld mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig; es kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld verlangt werden.
- (9) Die Stadt beauftragt die FairEnergie GmbH, Reutlingen, die Benutzungsgebühren gemäß § 19 Abs. 1 bis 6 und 8 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-01	Abfallwirtschaftssatzung	SR 7.16	Stand: 10/2018
---	--------------------------	------------	-------------------

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. aufgehoben
 2. die in § 5 und § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Abfälle der Abfallentsorgung überlässt;
 3. entgegen § 8 Abs. 2 seiner Pflicht zur Anforderung von Behältern oder entgegen § 8 Abs. 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt;
 4. entgegen § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 bis 4 Abfallbehälter nicht in vorschriftsmäßigem Zustand hält, sie nicht vorschriftsmäßig bereitstellt oder sie nach Entleerung nicht unverzüglich entfernt;
 5. entgegen § 9 getrennt zu überlassende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
 6. entgegen § 10 Abs. 1 andere als die zugelassenen Abfallgefäße benutzt;
 7. entgegen § 10 Abs. 8 bis 10 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe bereithält;
 8. entgegen § 10 Abs. 3 den Identifikationschip von seinem Abfallbehälter entfernt;
 9. entgegen § 11 Abs. 6 bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt;
 10. entgegen § 12 Abs. 1 Bodenaushub und Bauschutt, die außerhalb des jeweiligen Einzugsbereichs angefallen sind, auf den Erddeponien anliefert oder ablagert, entgegen § 12 Abs. 2 Bodenaushub und Bauschutt nicht getrennt anliefert oder entgegen § 12 Abs. 3 Bauschutt oder Straßenaufbruch nicht zu den von der Stadt dafür jeweils bestimmten Anlagen bringt;
 11. den Auskunftspflichten nach § 16 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder den Beauftragten der Stadt entgegen § 16 Abs. 3 den Zutritt verwehrt.
- Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig nach § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 16 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-01	Abfallwirtschaftssatzung	SR 7.16	Stand: 10/2018
--	--------------------------	------------	-------------------

Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gemäß § 5 a Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 KrWG, bleiben unberührt.

V. Inkrafttreten

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 29.07.1997, zuletzt geändert durch die Satzung vom 29.09.2011, außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Reutlingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn die Oberbürgermeisterin dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!

Reutlingen, den 24.10.2018

gez.

Barbara Bosch
Oberbürgermeisterin

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-01	Abfallwirtschaftssatzung	SR 7.16	Stand: 10/2018
---	--------------------------	------------	-------------------

	vom	Anzeige an das Regierungspräsidium am	öffentliche Bekanntmachung im Reutlinger Amtsblatt vom Nr.	
Satzung	23.10.2018	13.11.2018	14.12.2018	50